

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 49/24 vom Freitag, den 18. Oktober 2024

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

#### *Gemeinde Wardenburg*

10. Änderung der Straßenreinigungssatzung ..... 321

10. Änderung der Straßenreinigungsverordnung..... 321

6. Sitzung des Ausschusses für Bildung ..... 322

Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister ..... 322

#### *Stadt Wildeshausen*

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012

12. Änderungssatzung vom 15.10.2024 ..... 323

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.  
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.  
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## **B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Wardenburg*

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **10. Änderung der Straßenreinigungssatzung**

##### **ZEHNTE SATZUNG**

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 14.04.2009 wird wie folgt geändert:

##### **Straßenverzeichnis:**

Einfügen:

Wardenburg:

- Huntestraße (von Oldenburger Straße bis zum Magdalene-Früstücks-Platz)
- Mittelweg (nur bis zur Einmündung Hans-Fangmann-Straße)
- Feldbreite
- Am Schlatt

Astrup:

- Im Schloor

Westerholt:

- Spittweg
- Plackenweg

##### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2024 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 14.10.2024

Christoph Reents  
Bürgermeister

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **10. Änderung der Straßenreinigungsverordnung**

##### **ZEHNTE VERORDNUNG**

zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wardenburg (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Verordnung beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Verordnung der Gemeinde Wardenburg über die Art und den Umfang der Straßenreinigung, zuletzt geändert durch die 9. Änderungsverordnung vom 14.04.2009 wird wie folgt geändert:

### **Straßenverzeichnis:**

Einfügen:

Wardenburg:

- Huntestraße (von Oldenburger Straße bis zum Magdalene-Früstücks-Platz)
- Mittelweg (nur bis zur Einmündung Hans-Fangmann-Straße)
- Feldbreite
- Am Schlatt

Astrup:

- Im Schloor

Westerholt:

- Spittweg
- Plackenweg

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2024 nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Wardenburg, den 14.10.2024

Christoph Reents  
Bürgermeister

---

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**  
**6. Sitzung des Ausschusses für Bildung**  
am Donnerstag, 24.10.2024 um 17:00 Uhr  
Feuerwehrhaus Achternmeer, (Gemeinschaftsraum) Ammerländer Straße 174,  
26203 Wardenburg

### Tagesordnung:

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.04.2024
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichte der Verwaltung
  - 4.1 Startchancenprogramm
  - 4.2 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter
  - 4.3 Letheschule Oberlethe
5. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt
6. Einwohnerfragestunde
7. Anfragen und Anregungen

Wardenburg, 10.10.2024

Christoph Reents  
Bürgermeister

---

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Hinweis auf das Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Daten aus dem Melderegister**

Nach den § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und 3, § 50 Abs. 1 – 3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), welches am 01. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz.

1. an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr  
Nach § 36 des Bundesmeldegesetzes können betroffene Personen einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen.  
Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächstfolgenden Jahr volljährig werden.
2. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Übermittlungssperren sowie Sterbetag). Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentliche-rechtliche Religionsgesellschaft.
3. an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache).
4. an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).
5. an Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Einwohner/innen, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei ihrer Gemeinde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents  
Bürgermeister

---

*Stadt Wildeshausen*

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Wildeshausen) vom 29.11.2012**

### **12. Änderungssatzung vom 15.10.2024**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 29.11.2012 beschlossen:

#### **I. § 4 wird wie folgt geändert:**

Die jährliche Gebühr beträgt:

- a) für die Straßenreinigung 0,64 EUR / m Straßenfront,
- b) für den Winterdienst 0,27 EUR / m Straßenfront.

#### **II. Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.**

Wildeshausen, den 15.10.2024

Stadt Wildeshausen  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. (Dienstsiegel)

Thomas Eilers

---